

Entsprechenserklärung 2014

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Homag Group AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG haben die Entsprechenserklärung 2013 im Januar 2013 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von der Abgabe der Entsprechenserklärung 2013 bis 9. Juni 2013 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2012"). Für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2013").

Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Homag Group AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde und wird nicht entsprochen:

1. Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex – Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung

Mit der Neufassung des Kodex im Jahr 2013 wurde eine neue Empfehlung im Hinblick auf die Vorstandsvergütung eingeführt. Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Homag Group AG sehen hinsichtlich der Festvergütung und des überwiegenden Teils der variablen Vergütungsbestandteile die geforderten betragsmäßigen Höchstgrenzen schon bislang vor. Nur hinsichtlich einzelner variabler Vergütungsbestandteile und der "Vergütung insgesamt" beinhalteten die Dienstverträge bislang keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex ("Fassung 2013") wurde daher seit dem 10. Juni 2013 nicht vollumfänglich entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat die neue Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex zum Anlass genommen, in am 12. Dezember 2013 geschlossenen Nachträgen zu den bestehenden Vorstandsdienstverträgen entsprechende betragsmäßige Höchstgrenzen mit den Vorstandsmitgliedern zu vereinbaren. Seit dem 12. Dezember 2013 und künftig wird der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex daher vollumfänglich entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand sind damit der neuen Kodexempfehlung alsbald nach deren Inkrafttreten nachgekommen.

2. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Kodex – Abfindungs-Cap

Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 des Kodex soll beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und auch nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll primär auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt werden (Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex).

Den Empfehlungen in Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Kodex wurde beim Abschluss des Vorstandsdienstvertrags mit dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Flik, in zwei Punkten nicht entsprochen:

- Wäre die Bestellung von Herrn Dr. Flik zum Vorstandsmitglied vor dem 30.09.2013 einvernehmlich, durch eine Amtsniederlegung auf Veranlassung der Gesellschaft oder durch einen von der Gesellschaft ausgesprochenen Widerruf beendet worden, hätte Herrn Dr. Flik für die damit verbundene Beendigung des Dienstvertrags nach Maßgabe desselben eine Abfindung zugestanden, die zwar nicht mehr als zwei Jahresvergütungen hätte betragen können, wohl aber mehr als die Restlaufzeit des Vertrags.
- Der Dienstvertrag weicht von vorgenannten Empfehlungen des Kodex ferner insoweit ab, als für die Berechnung des Abfindungs-Caps nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt wird, sondern auf die Gesamtvergütung des im Beendigungszeitpunkt laufenden Geschäftsjahres.

Die vorstehenden Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex wurden deshalb vereinbart, weil der Aufsichtsrat und Herr Dr. Flik übereinstimmend zu der Auffassung gelangten, dass für Herrn Dr. Flik bei der Ausgestaltung des Abfindungs-Cap ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Denn der Dienstvertrag räumte der Homag Group AG das Recht ein, das Vertragsverhältnis schon mit Wirkung zum 31.03.2014 ordentlich zu kündigen, ohne dass Herrn Dr. Flik in einem solchen Fall eine Abfindung zugestanden hätte. Das aus diesem Sonderkündigungsrecht resultierende Schutzbedürfnis von Herrn Dr. Flik war Anlass für die von den Empfehlungen des Kodex abweichende Ausgestaltung des Abfindungs-Cap.

3. Ziff. 4.2.3 Abs. 5 i.V.m. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex – Change of Control-Abfindung

Nach Ziff. 4.2.3 Abs. 5 i.V.m. Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 des Kodex darf die Zusage einer Abfindung für den Fall eines Change of Control 150 % des Abfindungs-Caps, d.h. drei Jahresvergütungen, nicht übersteigen (Change of Control-Abfindung). Ebenso wie beim Abfindungs-Cap soll auch bei der Berechnung der Change of Control-Abfindung primär auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres abgestellt werden. Von dieser Empfehlung weicht der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Dr. Flik ab, da der Vertrag - ebenso wie bei der Berechnung des Abfindungs-Caps - auch für die Berechnung der Change of Control-Abfindung auf die Gesamtvergütung des im Beendigungszeitpunkt laufenden Geschäftsjahres abstellt, und nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Auch diese Abweichung von einer Empfehlung des Kodex hat ihre Ursache in dem besonderen Schutzbedürfnis des Herrn Dr. Flik aufgrund des der Gesellschaft eingeräumten Sonderkündigungsrechts (vgl. bereits oben Ziffer 2).

4. Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex – Vergütung des Aufsichtsrats

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2, dass eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Dieser Empfehlung wurde im Zeitraum bis 04.06.2013 nicht entsprochen, da die in § 14 der Satzung der Gesellschaft (in der bis 04.06.2013 geltenden Fassung) geregelte Aufsichtsratsvergütung hinsichtlich der erfolgsorientierten Komponente lediglich auf ein Geschäftsjahr abstellte und nicht auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Die Hauptversammlung vom 28.05.2013 hat jedoch eine Änderung der Satzung in § 14 beschlossen, wodurch die Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Fixvergütung umgestellt wurde. Die Satzungsänderung wurde am 04.06.2013 in das Handelsregister eingetragen und kommt erstmals für die für das Geschäftsjahr 2013 zu gewährende Aufsichtsratsvergütung zur Anwendung. Seit Eintragung der Satzungsänderung weicht die Aufsichtsratsvergütung daher nicht mehr von der Empfehlung des Kodex in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 ab.

Schopfloch, im Januar 2014

Für den Aufsichtsrat der HOMAG Group AG

Für den Vorstand der HOMAG Group AG

Torsten Grede

Dr.-Ing./U.Cal. Markus Flik

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands